



20

Stadt Köln - Dezernat II
Venloer Str.151-153, 50672 Köln

Herrn
[REDACTED]

per E-Mail

KVB Stadtbahn-Linien 3 und 4 (Haltestelle Piusstr.)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

II/2/3

04.11.2019

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 09.10.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 09.10.2019 mit dem Betreff „Übertragung der Anteile der Innogy SE der Stadtwerke Köln GmbH bzw. RheinEnergie AG an Eon“ übersende ich anliegend Kopien des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) sowie der Satzung der RheinEnergie AG.

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Am 09.10.2019 haben Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW die Übersendung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Köln GmbH, der Satzung der RheinEnergie AG sowie „mögliche(r) Zusatzvereinbarungen mit einer Change-of-Control-Klausel“ beantragt. Anlass ist nach Ihren Angaben die Übernahme der RWE-Tochter innogy SE durch den Energiekonzern E.ON. Bei einem Wechsel des Eigentümers von Gesellschaftsanteilen könne bei Vorliegen einer Change-of-Control-Klausel ein anderer Eigentümer der Veräußerung widersprechen und die Anteile selbst übernehmen. Die Stadt Köln bzw. die SWK könne also in diesem Fall zum alleinigen Eigentümer der RheinEnergie werden.

Ihr Antrag auf Informationszugang ist, soweit er sich auf „mögliche Zusatzvereinbarungen mit einer Change-of-Control-Klausel“ richtet, unbegründet und daher abzuweisen.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen (dazu gehören auch Gemeinden) Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Die von Ihnen gewünschte Information liegt jedoch nicht vor. Es gibt keine Change-of-Control-Klausel, die es der Stadt Köln (genauer der GEW Köln AG als direkter Mehrheitsaktionärin der RheinEnergie AG) ermöglichen würde, veräußerte Gesellschaftsanteile zu übernehmen.



Seite 2

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der beigefügten Satzung der RheinEnergie AG (die im Übrigen im Handelsregister öffentlich zugänglich ist) ist die „Übertragung oder Verpfändung von Aktien“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Anknüpfungspunkt der Regelung ist also eine Änderung des Eigentums an den RheinEnergie-Aktien. Insoweit ändert sich durch die RWE/E.ON-Transaktion jedoch nichts. Die innogy SE bleibt im bisherigen Umfang Aktionärin der RheinEnergie AG. Übertragen werden im Zuge dieser Transaktion nicht Aktien der RheinEnergie AG, sondern vielmehr Aktien des RheinEnergie-Aktionärs innogy SE.

Im Übrigen sieht § 6 Abs. 5 der Satzung der RheinEnergie AG als Rechtsfolge kein Vorkaufsrecht o.Ä. des verbleibenden Aktionärs vor.

Es existiert auch keine „Zusatzvereinbarung“ mit einer solchen Change-of-Control-Klausel.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 11 IFG NRW in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW. Danach sind sowohl die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang als auch die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Höller

Anlagen



Satzung der RheinEnergie AG

(Stand: 29.06.2018)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsform und Firma	2
§ 2 Sitz der Gesellschaft	2
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 5 Grundkapital	3
§ 6 Form und Übertragung der Aktien	3
§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft	3
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	4
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	5
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats	5
§ 11 Beirat	6
§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz	7
§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung	7
§ 14 Wirtschaftsplan	8
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht	8
§ 16 Bekanntmachungen	9
§ 17 Kosten	9
§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung	9

§ 1 Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma RheinEnergie AG.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die

- Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
- der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist,
- die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung und der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen),
- die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung sowie
- im Zusammenhang mit der Tätigkeit der cowelio GmbH die Erbringung von Wohnverwaltungsdienstleistungen und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Infrastruktur.

Daneben betreibt das Unternehmen eine gemeinnützige Familienstiftung und eine gemeinnützige Kulturstiftung.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen einschließlich der Beteiligung an beziehungsweise dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- (3) Künftige räumliche Erweiterungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft über die Gebiete der gemäß Anlage aufgeführten Gemeinden hinaus in das Gebiet anderer Gemeinden werden nur unter Wahrung deren berechtigter Interessen im Sinne des § 107 Abs. 3 bzw. § 107a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 – in der jeweils gültigen Fassung – erfolgen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 400.000.000,- Euro (in Worten: vierhundert Millionen Euro).

Das Grundkapital ist eingeteilt in 80.000.000 (in Worten: achtzig Millionen) Stückaktien, die auf den Namen lauten.

Das ursprüngliche Grundkapital der Gesellschaft von 50.000,- Euro ist als Sacheinlage im Wege des Formwechsels der GEW RheinEnergie GmbH in Köln erbracht worden.

§ 6
Form und Übertragung der Aktien

- (1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden.
- (3) Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.
- (4) Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.
- (5) Die Übertragung oder Verpfändung von Aktien oder das Einräumen ähnlicher Rechte (z. B. Nießbrauch, Anwartschaftsrechte, Stimmrechte etc.) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Diese Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ des gesamten Grundkapitals. Der betroffene Aktionär ist stimmberechtigt.

§ 7
Vorstand und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, ab dem 1. Januar 2003 aus mindestens vier Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, so weit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für sich auf.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) insoweit befreien, dass sie Rechtsgeschäfte im Namen der Aktiengesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen können.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
- (6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite soll die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft widerspiegeln. Gleiches gilt für die Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zu wählen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.
- (3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, so weit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholung schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der RheinEnergie Aktiengesellschaft“ abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.

- (3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligung an sowie die Gründung von Unternehmen;
 - b) Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben;
 - c) jährliche Aufstellung sowie Änderungen des Wirtschaftsplans und seiner Nachtragspläne;
 - d) Überschreitung der Investitionsplanung um mehr als 10 %;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Energie- und Wasserbezugsverträgen, soweit sie von Bedeutung sind;
 - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Leistung von Sicherheiten jeder Art, deren Betrag im Einzelfall 1 Mio. Euro überschreitet, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zugestimmt wurde;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, so weit im Einzelfall ein Wert von 1 Mio. Euro überschritten ist;
 - h) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, so weit im Einzelfall ein Streitwert von 1 Mio. Euro überschritten ist;
 - i) Rechtsgeschäfte mit einem Gesellschafter, so weit sie einen Wert von 1 Mio. Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern.
- (3) In den Beirat werden besonders geeignete Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und kommunalen Lebens im Einflussgebiet der Gesellschaft vom Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Berufung in den Beirat bestimmend war.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.

- (7) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.
- (8) Über die Vergütung für die Beiratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

§ 12

Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder – falls die Aktionäre namentlich bekannt sind – mittels eingeschriebenem Brief oder im Weg einer anderen Zustellungsform (E-Mail, Fax, einfacher Brief) an die Aktionäre. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (5) Die Hauptversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.

§ 13

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, so weit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Folgende Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Mehrheit von mehr als 80 % des stimmberechtigten Grundkapitals:
 - a) Veräußerung oder Verpachtung wesentlicher Teile des Unternehmens oder des Unternehmens als Ganzem;
 - b) Umwandlung des Unternehmens im Sinne der §§ 1 ff UmwG;
 - c) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG;
 - d) Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Änderung dieses § 13 Absatz 2.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand hat bis zum 30. November eines jeden Jahres
 - für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Ergebnis-, Bilanz- und Personalplanung aufzustellen,
 - der Wirtschaftsführung eine 5jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt (§ 7 Absatz 3 dieser Satzung).
- (3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (4) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Grundsätze zu beachten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlich sind.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

§ 17 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar-, Gerichts-, Gründungsprüfungs- und sonstige Kosten) bis zum Betrag von 6.000,- Euro.

Bei Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde vereinbart:

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) bis zum Betrage von 1.000,- Euro.

§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.



Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Köln GmbH

(Stand 22.06.2016)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Rechtsform und Firma	2
§ 2	Sitz der Gesellschaft	2
§ 3	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 4	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 5	Stammkapital	3
§ 6	Verfügungen über Geschäftsanteile	3
§ 7	Gesellschaftsorgane	4
§ 8	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	4
§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	4
§ 10	Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	5
§ 11	Aufgaben des Aufsichtsrates	6
§ 12	Beirat	7
§ 13	Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	7
§ 14	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	8
§ 15	Ausübung von Rechten zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Gesellschaften	9
§ 16	Wirtschaftsplan	9
§ 17	Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfrechte	9
§ 18	Gleichstellung von Frauen und Männern	10
§ 19	Bekanntmachungen	10

§ 1 Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährleistung, Unterstützung und Förderung von Aufgaben und Vorhaben im Bereich der Kommunalwirtschaft als Holding der Stadt Köln durch die Beteiligung an Gesellschaften (Beteiligungsunternehmen) mit folgenden Geschäftsfeldern:

- Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, Handel mit Energie und energienahen Produkten,
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen,
- Betrieb von gemeinnützigen Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Bildung, Kultur und Familie,
- Bedienung und Betrieb des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs einschließlich des Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Rheinfährverkehrs,
- Betrieb von Häfen,
- Durchführung von Aufgaben der Entsorgungs-, Wertstoff- und Recyclingwirtschaft, einschließlich der Abfallsammlung, Stadtreinigung und Winterwartung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung,
- Entwicklung und Förderung von Liegenschaften, insbesondere eigener sowie derjenigen von konzernverbundenen Unternehmen und der Stadt Köln,
- Wohnraumversorgung, insbesondere die Errichtung und Bewirtschaftung von Dienst- und Werkmietwohnungen,
- Werbung und Gewährleistung der Durchführung des lokalen Hörfunks,
- Betrieb von Sporteinrichtungen, insbesondere von Bädern und einer Eissporteinrichtung im Stadtgebiet Köln,

sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

Die Gesellschaft übernimmt dabei Aufgaben des Beteiligungsmanagements und –controllings und erbringt zentrale Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen (z.B. Betriebsärztlicher Dienst, Cash-Management, Immobilien- und Versicherungsmanagement, Konzernrevision, rechtliche und steuerliche Beratung, Betreuung der Gremien und Anstellungsverhältnisse, Personaldienstleistungen einschl. Beihilfe).

- (2) Soweit die Beteiligungsunternehmen die Geschäftsfelder gemäß Abs.(1) ausnahmsweise nicht selbst oder durch eigene Beteiligungsgesellschaften ausüben, kann die Gesellschaft diese übernehmen und unmittelbar selbst ausführen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen einschließlich der Beteiligung an bzw. dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 185.550.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfundachtzig Millionen fünfhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von 185.550.000,00 Euro.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung);
2. der Aufsichtsrat;
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied der Geschäftsführung zum Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung des Gesellschafters einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung den Ausschlag, es sei denn, die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen.
- (3) Die Geschäftsführung stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für sich auf.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Unter den vom

Rat der Stadt Köln entsandten Mitgliedern muss sich der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadtverwaltung Köln befinden.

- (2) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederentsendung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Ein Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bestellen. Die Gesellschaft kann auf die Frist verzichten.
- (4) Der Rat der Stadt Köln kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. Er hat gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds zu entsenden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.
- (3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich. Für Entscheidungen gemäß § 32 MitbestG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter an der Beschlussfassung teilnimmt (Soll-Stärke).
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Beschlüsse gemäß § 32 MitbestG bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (Ist-Stärke).

- (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - d) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, um Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG, um die Auflösung oder um Verfügungen über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt;
 - e) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3, Buchstaben d) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sich nicht aus § 32 Mitbestimmungsgesetz etwas anderes ergibt.

- (5) Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft vor und kann Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse abgeben. Der Aufsichtsrat berät insbesondere die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes vor.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Organgesellschaften kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.
- (3) In den Beirat werden besonders geeignete Persönlichkeiten des kommunalen und wirtschaftlichen Lebens vom Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt. Ihm gehören ferner an der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter.
- (4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates
- (5) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.
- (7) Über eine Vergütung für die Beiratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Berufung in den Beirat bestimmend war.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages;
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
 - h) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen und zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.

§ 15
Ausübung von Rechten zur Wahl von
Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Gesellschaften

Sofern die Gesellschaft als Aktionärin oder Gesellschafterin von Organgesellschaften Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat, wählt sie in der Regel nur Mitglieder, die ihrem eigenen Aufsichtsrat angehören.

§ 16
Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres
 - a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan, aufzustellen,
 - b) der Wirtschaftsführung einen 5jährigen Finanzplan zu Grunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt (§ 8 Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrages).
- (3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (4) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.

§ 17
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfrechte

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108

Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

- (2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Der Stadt Köln wird ein umfassendes Informations- und Prüfrecht eingeräumt. Insbesondere hat sie das Recht, Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlich sind.

§ 18

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) beachtet werden.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.